

landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden.

(2) Die Hilfs- und Nebenbetriebe dürfen die LPG nicht von ihrer Hauptaufgabe, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ablenken.

(3) In den Betrieben' und Einrichtungen werden nur Mitglieder der LPG beschäftigt. In Ausnahmefällen können Spezialisten gegen Entgelt eingestellt werden.

(4) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen ist gesondert auszuweisen. Die Einkünfte gehen in die Geldeinnahmen der Genossenschaft ein.

47. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresabrechnung in Geld und Naturalien.
48. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber dem Staat,
 - den Saatgut- und Saatgutreservofonds,
 - den Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % der Gesamtproduktion entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - Naturalien für die Entschädigung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Ziff. 12 des vorliegenden Statuts,
 - den vertraglich gebundenen freien Verkauf,
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
49. Von den Geldeinnahmen der Genossenschaft sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungsbeiträge und der von der MTS geleisteten Arbeiten,
 - die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben,
 - die Bezahlung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Ziff. 12 des vorliegenden Statuts,
 - den Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) der Genossenschaft in Höhe von 15 bis 20 % entsprechend dem Beschluß der 5 Mitgliederversammlung,
 - den Kultur- und Prämienfonds in der Regel bis zu 2 Vo,
 - die Prämienvergütung an die LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
50. (1) Aus den zur Verteilung an die Mitglieder verbleibenden Geld- und Naturaleinnahmen werden mindestens 60 %/o entsprechend der Anzahl der im

Laufe des Wirtschaftsjahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten ausgegeben.

(2) Der übrige Teil der Geld- und Naturaleinnahmen wird entsprechend der Größe und Güte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt, die von den Mitgliedern als ihr Eigentum eingebracht oder auf ihren Namen ins Bodenbuch eingetragen wurden (Bodenanteile).

(3) Die Höhe der Bodenanteile für eingebrachte Nutzflächen von Großbauern wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie soll die Durchschnittsgröße der von den anderen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen nicht überschreiten. Die gleiche Begrenzung der Auszahlung der Bodenanteile erfolgt, wenn durch Erbschaft oder sonstigen Erwerb ein Mitglied Flächen besitzt, deren Größe den Durchschnitt in der LPG erheblich übersteigt.

(4) Bei der Berechnung der Bodenanteile ist der gesamte genossenschaftlich genutzte Boden zugrunde zu legen. Geld- und Naturaleinkünfte, die auf die Flächen entfallen, für die keine Bodenanteile gezahlt werden, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen. Sie können mit Zustimmung des Rates des Kreises auch teilweise nach Arbeitseinheiten verteilt werden.

51. Im Laufe des Jahres werden an jedes Mitglied monatlich entsprechend seinen Arbeitsleistungen Vorschüsse in Geld und Naturalien ausgegeben. Die Höhe der Vorschüsse wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie soll 70 Vo des geplanten Wertes der Arbeitseinheiten nicht übersteigen.
52. (1) Die Verteilung des Rau-, Grün- und Saftfutters für die individuellen Wirtschaften erfolgt im Laufe des Jahres als Natural Vorschuß in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und Menge. Mitglieder, die diese Vorschüsse nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen haben, erhalten diese bei der Jahresabrechnung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft empfohlenen Sätzen vergütet.
- (2) Die an die einzelnen Mitglieder ausgegebenen Rau-, Grün- und Saftfuttermengen sind in das Futtermittelbuch der Genossenschaft einzutragen.

VIII.

Die Leitung und Verwaltung der Genossenschaft

53. Die LPG wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden geleitet.
54. (1) Das höchste Organ der LPG ist die Mitglieder^ Versammlung. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Bestätigung und Abänderung des Statuts, der Betriebsordnung und der Arbeitsordnung für bestimmte Arbeitsbereiche,
 - die Wahl und Abberufung der Organe der LPG und die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe,